

## **"WERKZEUGKLAUSELN"**

Für die Werkzeuge gemäß obiger Positionen (im Folgenden "Werkzeuge") gelten folgende Bedingungen (Ziffern 1 bis 11 gemeinsam auch "Werkzeugklauseln").

1.

Sie stellen innerhalb des in der Bestellung vereinbarten verbindlichen Liefertermins die Werkzeuge nebst der erforderlichen Dokumentation gemäß den vereinbarten technischen Spezifikationen, Funktionen, Leistungswerten (Mindestausbringungsmengen) und Zeichnungsanforderungen sowie dem neuesten Stand der Technik zum vereinbarten Preis für iwis her und berichten iwis regelmäßig über den Herstellungsfortschritt.

2.

Mit der Bestätigung dieser Bestellung übertragen Sie iwis das Eigentum an den Werkzeugen, anteilig der von iwis getätigten Zahlungen, in ihrem jeweiligen Herstellungszustand unter Beibehaltung Ihres unmittelbaren Besitzes. Mit Übereignung besitzen Sie die Werkzeuge für iwis aufgrund eines hiermit vereinbarten Leihvertrages gemäß den Bestimmungen dieser Werkzeugklauseln. iwis ist berechtigt, das anteilige / vollständige Eigentum an den Werkzeugen jederzeit an Dritte zu übertragen und den nachfolgend vereinbarten Werkzeug-Herausgabeanspruch auch isoliert abzutreten.

3.

Nach Fertigstellung der Werkzeuge werden Sie iwis die vereinbarte Anzahl von Erstmustern nebst vollständig ausgefülltem Werkzeugdatenblatt übergeben. Die Erstmusterfreigabe durch iwis befreit Sie nicht von Ihren vertraglichen Verpflichtungen oder Haftungen, soweit sie sich nicht auf die Erstmusterfreigaben beziehen.

4.

Die Herstellung der Werkzeuge durch Dritte, die Überlassung der Werkzeuge an Dritte und die Verwendung der Werkzeuge für Zwecke außerhalb der Belieferung der iwis (einschließlich der Überlassung von Produkten inklusive Ausschussmaterial an Dritte) ist Ihnen - auch nach Vertragsbeendigung - erst nach schriftlicher Zustimmung von iwis gestattet. Änderungen an den Werkzeugen gleich zu welchem Zeitpunkt und welchem Zweck bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung von iwis.

5.

Sie werden die Werkzeuge je nach anteiliger / vollständiger Bezahlung in geeigneter Form als Eigentum von iwis kennzeichnen und mit den von iwis mitgeteilten Inventarnummern

inkl. Beschilderung versehen und dies iwis auf Verlangen jederzeit auf geeignete Weise (z.B. durch Fotos), unaufgefordert jedoch zum 31.07. eines jeden Kalenderjahres durch Überlassung einer Werkzeuginventarliste gemäß iwis Vorlage nachweisen. Sie werden die Werkzeuge vor Eingriffen Dritter in das Eigentum der iwis schützen und iwis über derartige Eingriffe unverzüglich informieren.

6.

Sie werden die Werkzeuge sorgfältig und pfleglich behandeln sowie auf Ihre Kosten sicherstellen, dass sich die Werkzeuge immer in einem vertragsgemäßen und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen entsprechenden Zustand befinden, damit Sie iwis jederzeit mit vertragsgerechten Produkten fristgerecht beliefern können. Sie werden an den Werkzeugen alle erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Ihre Kosten rechtzeitig durch qualifiziertes Personal durchführen. Sie werden iwis über alle vorgenommenen Maßnahmen schriftlich unterrichten. Etwaige (auch drohende) der Belieferung gefährdenden Störfälle werden Sie iwis sofort anzeigen.

7.

Sie werden die Werkzeuge bis zu deren Herausgabe an iwis auf Ihre Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen übliche Risiken versichern, insbesondere gegen die Gefahren Diebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Leitungswasserschaden und Sprinklerleckage, gleichzeitig treten Sie uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, iwis nimmt diese Abtretung bereits hiermit an.

8.

Der Leihvertrag endet mit Fertigstellung des letzten Auftrages, zu dessen Durchführung Sie die Werkzeuge benötigen. iwis ist berechtigt, den Leihvertrag fristlos zu kündigen, wenn es nicht zum Abschluss eines Liefervertrages oder Rahmenvertrages kommt, Sie die Lieferungen in vereinbarter Qualität, Menge oder Termin nicht sicherstellen können oder über Ihr Vermögen ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird. Gleiches gilt bei der Eröffnung eines solchen Verfahrens. Eine Kündigung oder sonstige Beendigung des Liefervertrages oder Rahmenvertrages gilt auch als Kündigung bzw. sonstige Beendigung dieses Leihvertrages.

9.

Mit Beendigung des Leihvertrages oder auf jederzeitiges vorheriges Verlangen von iwis werden Sie iwis auf deren erste Anforderung die Werkzeuge in ihrem jeweiligen Herstellungsstand (zusammen mit allem dazugehörigen Zubehör, Ersatzteilen, Fertigungsunterlagen, Bedienungs- und

Wartungsanleitungen und des Werkzeuglebenslaufes) auf Ihre Kosten unverzüglich herausgeben oder auf schriftlichen Wunsch von iwis auf Ihre Kosten für einen Zeitraum von [15 Jahren ] ab Beendigung der Serien- produktion durch den Fahrzeughersteller einlagern oder verschrotten. Die Herausgabe hat unter Berücksichtigung von Herstellungsstand, Alter und Nutzungsdauer in einwandfreiem Zustand zu erfolgen.

10.

Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Herausgabeverlangen der iwis an Werkzeugen stehen Ihnen nur hinsichtlich unstreitiger, von iwis anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche zu. iwis ist berechtigt, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann.

11.

Die vorstehenden Bedingungen für Werkzeuge gelten auch für Ersatz- und Folgewerkzeuge. Deren Preis ist soweit nicht anders zwischen den Parteien vereinbart mit der Zahlung der Erstwerkzeuge abgegolten. Sie werden iwis unverzüglich über die Notwendigkeit der Herstellung von Ersatzwerkzeugen und über deren Fertigstellung informieren. Die Einigung über den Eigentumsübergang der Ersatzwerkzeuge auf iwis erfolgt bereits hiermit aufschiebend bedingt auf den Zugang Ihrer Mitteilung über deren Fertigstellung. Die Parteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass zu diesem Zeitpunkt auch der Leihvertrag für die Ersatzwerkzeuge in Kraft tritt."